Umfang der Steuerfreiheit

der

Standesherren in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Alfred Diepolder,
Rechtspraktikant.

Augsburg, 1892.
Druck der F. C. Kremer'schen Buchdruckerei (A. Manz).

Umfang der Steuerfreiheit

der

Standesherren in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Alfred Diepolder,
Rechtspraktikant.

Augsburg, 1892.
Druck der F. C. Kremer'schen Buchdruckerei (A. Manz).

Umfang der Steuerfreiheit

der

Standesherren in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Alfred Stepolder,
Rechtspraktikant.

Augsburg. 1892.
Druck der K. b. Kreis-Zeitung (Rechtsrat Dr. Mayr).

Inhalt.

		Seite
	Historische Einleitung	1
I.	System der direkten Staatsumlagen in Bayern	5
II.	Grund-, Haus- und Dominikalsteuer	6
III.	Personalsteuern	9
	1) Einkommensteuer	11
	2) Kapitalrentensteuer	12
	3) Erbschaftssteuer	16
IV.	Gewerbesteuer	18
V.	Indirekte Steuern und ausserordentliche Umlagen	19
VI.	Gemeindeumlagen	20
VII.	Distriktsumlagen und Kreisumlagen	25
	Allgemeine Bemerkungen	26
	Schlusswort	27
	Beilage	29

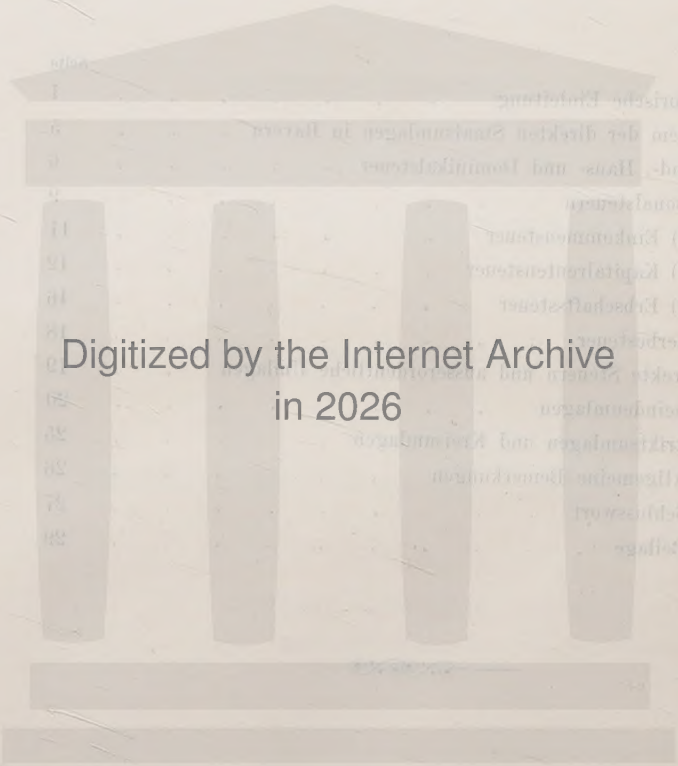

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0060

Historische Einleitung.

Durch die Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 sagten sich 16 deutsche Fürsten, an ihrer Spitze der Churfürst von Bayern, förmlich vom deutschen Reiche los, erklärten sich für souverän und unterwarfen das in ihrem Bereiche liegende Gebiet der übrigen Reichsstände ihrer Souveränität. Als sie dies am 1. August 1806 auf dem Reichstage kundgaben, legte der deutsche Kaiser Franz II. als Reichsoberhaupt seine Krone am 6. August desselben Jahres nieder. Hiermit war der deutsche Reichsverband aufgelöst.

Unter den Reichsständen, welche unter die Souveränität von Rheinbundsfürsten kamen, befand sich eine Anzahl von Fürsten und Grafen, welche in der Zeit des deutschen Reiches mit persönlicher und dinglicher Reichsunmittelbarkeit und mit reichsverfassungsmässiger Landeshoheit ausgestattet waren, aber fortan in bevorrechtigten Privatstand versetzt und dem neuen Souverän untergeordnet wurden. Unpassend für ihren Rechtszustand sind die Benennungen: Mediatisirte oder mittelbar gewordene ehemalige Reichsstände, doch wurden diese Benennungen allgemein üblich.

Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 hat in den Artikeln 26, 27 und 28 Bestimmungen getroffen, inwieweit diesen früheren Territorialherren eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden solle. Zur Ausführung dieser Bestimmungen erschien für Bayern die Königliche Deklaration vom

19. März 1807 über die künftigen Verhältnisse der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt.

Das Prinzip, von dem die Rheinbundakte und die Königliche Deklaration ausging, war: dass diejenigen Rechte der nunmehr mediatisirten Landesherren, welche als wesentliche Bestandteile der Souveränität betrachtet wurden, nämlich die Rechte der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Militärkonskription und der Besteuerung über die Territorien der Mediatisirten sowohl als über die Personen derselben dem neuen Landesherrn künftig zustehen sollten; dagegen alles andere, was die Mediatisirten an Gütern und Rechten bisher besessen hatten, denselben zu verbleiben habe.

Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hat dieses Prinzip anerkannt, aber den Besitzstand der Mediatisirten so in Schutz genommen, dass sie eine Grenze zog, welche in der Entwickelung und Geltendmachung der landesherrlichen Souveränitätsrechte gegen dieselben nicht überschritten werden darf.

Bundesakte Art. 14 lit. c und Ziff. 1—4.

Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 Art. 63.

Diese Bundesakte hat die im Jahre 1806 erfolgte Unterwerfung von Reichsständen unter die Souveränität damaliger Mitglieder des Rheinbundes als unwiderruflich anerkannt und sich zur Aufgabe gemacht, denselben einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; sie hat auch einzelne der durch die Mediatisirung im Jahre 1806 angegriffenen Rechte dieser vormaligen Reichsstände wieder hergestellt, insbesondere die Autonomie und die Ebenbürtigkeit nach den Grundsätzen des deutschen Reichsstaatsrechtes; endlich hat sie

> „zur näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl wie überhaupt und in allen übrigen Punkten zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen

Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreffe erlassene Königliche Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm anerkannt,"

so dass die bayerische Deklaration vom 19. März 1807 auch für die Auslegung der IV. Beilage zur Bayerischen Verfassungsurkunde massgebend ist.

Die deutsche Bundesakte bestimmt, nachdem sie vorher die Einführung einer landständischen Verfassung in allen Bundesstaaten zugesichert hatte, insbesondere in Art. 14 lit. b.:

„Die Häupter dieser (mediatisirten fürstlichen und gräflichen) Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung."

Hier findet sich zum Erstenmale der Ausdruck „Standesherr", der fortan üblich wurde zur speziellen Bezeichnung des privilegirten hohen Adels, welcher früher Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit besass. Ein standesherrlich bevorrechteter Landesbezirk, vormals ein reichsunmittelbares den Inhaber zur deutschen Landeshoheit, meist auch zur Reichsstandschaft berechtigendes Territorium heisst Standesherrschaft, sei es ein standesherrliches Fürstentum oder eine standesherrliche Grafschaft oder Herrschaft. Standesherrliche Bezirke dieser Art in grosser Zahl bestanden in den neun Bundesstaaten: Preussen (in Westfalen und Niederrhein), Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Baden, Grossherzogtum Hessen, Nassau und Hohenzollern-Sigmaringen.

Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 hat in ihrer IV. Beilage die durch den deutschen Bund festgestellten Rechte ausdrücklich anerkannt und neuerdings verbürgt. Dieselben bestehen daher auch nach Auflösung des deutschen Bundes unverändert fort, kommen zwar unmittelbar nur den im Jahre 1806 mediatisirten, vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren (ursprünglich 13 Fürsten und 11 Grafen) zu, aber mittelbar erhielt durch besonderen

Vertrag dieselben Rechte auch der Herzog von Leuchtenberg laut Königlicher Deklaration vom 15. November 1817, der Fürst von Thurn und Taxis durch die Königliche Deklaration vom 27. März 1812, ferner der Graf von Pappenheim durch Reskript vom 20. März 1807, sowie die Grafen Fugger-Glött, Fugger-Kirchheim, Fugger-Nordendorf durch die Königliche Deklaration vom 7. Juni 1806.

Solche Häuser, welchen der Landesherr Rechte des hohen Adels in Bayern verlieh, haben nur auf diejenigen Rechte Anspruch, die ihnen besonders zugestanden wurden, die Wirkung solcher Verleihung erstreckt sich nicht über die Landesgrenze hinaus.

Nach dieser historischen Skizze über die rechtliche Stellung der Standesherren kann jetzt auf die spezielle Frage über die Vorrechte der Standesherren rücksichtlich der Besteuerung d. i. über den Umfang ihrer Steuerfreiheit in Bayern übergegangen werden.

Die in der Rheinbundakte, der Deklaration des Königs von Bayern vom 19. März 1807 und in der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 Beilage IV aufgestellten Grundsätze über ihre Besteuerung wurden lange Zeit getreu eingehalten. Seit dem Jahre 1848 begann aber eine Agitation gegen die Vorrechte des Adels überhaupt, sowie der Standesherren insbesondere, indem man die Vorrechte der letzteren nicht als kleine Reste ihrer früheren Landeshoheit ansah, sondern als unberechtigte Auswüchse darstellte. Auch in Bayern wurden zwei neue Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer erlassen, welche auch auf die Standesherren ausgedehnt wurden; nur von der Einkommensteuer wurden dieselben im Jahre 1856 wieder frei. Dann kamen im Jahre 1852 die neuen Distrikts-Umlagen und Kreis-Umlagen, auch diesen wurden die Standesherren unterworfen. Endlich wurde im Jahre 1879 auch die neue Erbschaftssteuer auf sie ausgedehnt.

I. System der directen Staatsumlagen in Bayern.

Es scheint nötig, das zur Zeit der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde in Geltung gewesene, seit Ende des Jahres 1814 für Bayern in der Hauptsache zur Durchführung gelangte Steuersystem näher zu betrachten, weil es den Keim der späteren Entwickelung in sich trug. Dasselbe bestand aus zwei verschiedenen Steuergruppen: nämlich aus Ertragssteuern von vorhandenen Besitzungen (Realsteuern) und aus Personalsteuern; die nach dem Kapitalwerte des Grundbesitzes, der Gebäude und der Dominikalrenten (Grundrenten, Zehent etc.) bemessene Grund-, Haus- und Dominikalsteuer gehört der ersteren Gruppe an; ebenso die Gewerbesteuer, da sie nur von Gewerbetreibenden erhoben wurde, welche „das Recht besitzen, ein Gewerbe an einem bestimmten Orte mit Ausschluss aller übrigen nicht Berechtigten ausüben zu dürfen“ (sogenannte Bannrechte), während der Betrieb der sogenannten freien Gewerbe der Familiensteuer unterlag. Zur Gruppe der Personalsteuer aber gehört die durch Edikt vom 25. November 1808 eingeführte und durch Verordnung vom 10. Dezember 1814 erweiterte Familiensteuer, welche jede selbständige, ein eigenes ausgeschiedenes Einkommen beziehende Person im Verhältnisse ihres Einkommens treffen sollte; sie kommt als Personalsteuer und zwar zufolge ihrer eigentümlichen Abstufung von Berufskategorien und Steuerklassen als personelle Klassensteuer in Betracht und belastete jede selbständige Person oder Familie, gleichviel ob dieselbe schon mit Grund-, Haus-, Dominikal- oder Gewerbesteuer belegt war oder nicht.

Dieses Steuersystem fand später weitere Entwickelung:

a) Die allgemeine Grund- und Haussteuer wurden durch Gesetze vom 15. August 1828 definitiv regulirt und dabei wurde für die Grundsteuer als Steuerverhältniszahl der mögliche durchschnittlich erzielbare Ertrag, bei der Haussteuer die Mietertragsfähigkeit der Gebäude als Massstab der Be-

steuerung angenommen. Beide Gesetze erhielten einige Abänderungen durch Gesetz vom 19. Mai 1881.

b) Durch Gesetz vom 4. Juni 1848 wurde eine Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer zunächst provisorisch, dann durch Gesetz vom 11. Juli 1850 definitiv eingeführt und mit ihrer Einführung das Edikt vom 10. Dezember 1814 über die Familiensteuer sowie die noch gesondert bestandene Personalsteuer für die Pfalz und unterfränkischen Gebiete ausser Wirksamkeit gesetzt. Beide Gesetze wurden durch Gesetze vom 31. Mai 1856 und 19. Mai 1881 in mehreren Punkten abgeändert.

c) Durch Gesetz vom 18. August 1879 wurde eine Erbschaftssteuer eingeführt.

d) Die Gewerbesteuer nach dem Edikte vom 15. April 1814 erhielt weitere Ausbildung durch die Gesetze vom 28. Mai 1852, 1. Juli 1856 und 19. Mai 1881.

II. Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer.

1) Gemäss der Königlichen Deklaration vom 19. März 1807 lit. H 10 und 11 wurde für sämtliche Besitzungen der Standesherren die Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreich Bayern angeordnet und bereits im Jahre 1807 vollzogen, indem diese Besitzungen den sämtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen wurden. Nachdem jedoch die deutsche Bundesakte vom 6. Juni 1815 in Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hatte, wurde ihnen für das hierin zugedachte Vorrecht durch die bayerische Verfassung vom Jahre 1818 (Beilage IV § 53) zur Entschädigung entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Teile des Betrages der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkam, gewährt oder von ihren Schulden ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen.

Die den Standesherren bewilligte Steuerentschädigungsrente wurde im Verlaufe der Jahre grösstenteils im Kapitalsbetrage abgelöst und beträgt jetzt nur noch 1546 Mark.

Das erwähnte Steuerprivilegium war nur den standesherrlichen Personen verliehen und konnte auf andere Erwerber vormals reichsständischer Besitzungen nicht übergehen. Desshalb verfügte eine Ministerial - Entschliessung vom 29. April 1820 (in Döllinger's Sammlung Band IV S. 129):

a) Wenn eine standesherrliche Familie ihre ehemals reichsständischen Besitzungen an eine zur Klasse der Standesherren nicht gehörige Person veräussert, so ist die für die hierdurch erloschene Steuerfreiheit dieser Besitzungen bewilligte Rente einzuziehen.

b) Wenn derlei Besitzungen an Personen, welche zur Klasse der Standesherren nicht gehören, nur zum Teile veräussert werden, so ist die beständige Rente verhältnismässig nach der Veräusserung und den Steuerkapitalien zu mindern.

2) Im vorerwähnten § 53 wurde ferner den Standesherren als Ehrenvorzug die Befreiung der Schlossgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilligt.

a) Über den Umfang dieser Befreiung hat ein aus Spezialauftrag Sr. Majestät des Königs von Bayern niedergesetzter Ausschuss der für Vollzug der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerial-Conferenz am 9. September 1818 folgenden Beschluss gefasst:

> Nach dem § 53 ist nur das Schlossgebäude, welches die Standesherren gewöhnlich und regelmässig bewohnen, von der Haussteuer befreit; hierunter sind sowohl die ordinäre Sommer- als auch Winterresidenz, keineswegs aber andere Jagd- und Lustschlösser, die nur zu unbestimmten Zeiten besucht werden, zu verstehen. Ferner bezieht sich die Steuerfreiheit nicht blos auf das Hauptgebäude, sondern auch auf jene Nebengebäude, welche eigentliche Bestandteile und Zugehörungen des Schlosses als solchen bilden, nämlich die Wohnungen der Diener-

schaft, die Remisen, Stallungen, Waschhäuser etc. etc., wenn sie bisher auch abgesondert besteuert gewesen. Nur die besonderen, zum Erwerb bestimmten Gebäude als Brau- und Ökonomiegebäude, Schwaigen etc., welche Bestandteile eigener Gutskomplexe ausmachen, bleiben ausgenommen und der Steuer unterworfen, wenn sie gleich in unmittelbarer Verbindung mit dem Schlossgebäude stehen.

b) Aus dem Ursprung dieser verfassungsmässigen Haussteuerbefreiung wurde von Seydel (Bayerisches Staatsrecht Band I Seite 623 Anmerkung 6) die Folgerung gezogen, dass dieselbe nur auf Schlossgebäude in den vormals reichsständischen Besitzungen, nicht auch auf später erworbene Häuser oder Villen sich erstrecke. Weil jedoch diese Steuerfreiheit im § 53 der IV. Verfassungsbeilage als ein Ehrenvorzug erklärt ist, welcher der Person des Standesherren, nicht ihren Besitzungen gilt (Allerhöchste Entschliessung vom 29. April 1820 in Döllingers Sammlung Band IV Seite 129) lässt sich eine solche fiskalische Beschränkung der Steuerfreiheit nicht rechtfertigen, da sie in den Worten des Gesetzes keinen Anhalt findet; es wird vielmehr den der bayerischen Landeshoheit untergebenen Standesherren die Haussteuerfreiheit auch dann zu belassen sein, wenn sie statt der bisherigen Sommer- oder Winter-Residenz eine andere zum regelmässigen Aufenthalte wählen, möge diese in ihren vormals reichsständischen Besitzungen oder anderswo in Bayern diesseits des Rheines sein. Auf die bayerische Pfalz aber erstreckt sich die Königliche Deklaration vom 19. März 1807 nicht, weil das pfälzische Gebiet damals zu Frankreich gehörte; nach dem ferner alle deutschen Standesherren links des Rheines vertrieben waren und eine Entschädigung rechts des Rheines erhalten hatten, konnte auch der § 53 der IV. Verfassungsbeilage auf die bayerische Pfalz keine Anwendung finden, weil es dort keine reichsständigen Besitzungen und keine Standesherren mehr gab (Allerh. Entschliessung vom 5. Oktober 1818 die Verfassung betr. lit. Ca in Döllingers Sammlung Band I Seite 382).

c) Das bayerische Gesetz über die Haussteuer vom 15. August 1828 und 19. Mai 1881 bestätigte neuerdings im § 2 die Haussteuerfreiheit für „die Schlossgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen".

Das Wort „besitzen" ist dahin zu verstehen, dass jeder an sich Steuerpflicht begründende Besitz genügt.

Das Vorrecht besteht in der Befreiung von der staatlichen und gemeindlichen Haussteuer, nicht auch von der Grundsteuer.

Diese Haussteuerfreiheit hat wenig Belang bei allen jenen Schlössern, die auf dem platten Lande liegen und der Arealsteuer unterworfen wären, weil die Arealsteuer sehr gering ist und auch bei dem ausgedehntesten Gebäude nach dem dermaligen Erhebungsmassstabe den Betrag von 4 M. 81 Pf. nicht übersteigt. Nur bei Schlössern in Gemeinden, wo die Mietsteuer erhoben wird, ist die Steuerbefreiung von Bedeutung.

3) Die Dominikalrentensteuer hat jetzt keine praktische Bedeutung mehr; denn die Dominikalrenten (Gilten, Zehent etc. etc.) sind infolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten grösstenteils von den Bezugsberechtigten, insbesondere von allen Standesherren an den bayerischen Staat, nämlich an die Königliche Grundrenten-Ablösungskasse gegen die gesetzliche Kapitalsvergütung, die in Grundrenten-Obligationen geleistet wurde, überwiesen worden.

III. Personalsteuern.

In § 53 der IV. Verfassungsbeilage:

„wird den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freiheit von Personalsteuern für sie selbst und ihre Familien bewilligt."

Schon in den Blättern für administrative Praxis von Karl Brater vom Jahrgange 1855 (Band V Seite 279–288)

wurde klar dargelegt, dass das Edikt in jenem § 53 ein bleibendes, von dem Wechsel der Steuergesetzgebung unabhängiges Prinzip aufzustellen beabsichtigt und desshalb darauf verzichtet hat, das standesherrliche Privilegium durch Aufzählung der speziellen Steuern, die es umfassen und nicht umfassen soll, auf die Dauer zu normieren. Dagegen behält der Begriff der Personalsteuer und der den Gegensatz bildenden Realsteuer unter jedem Wechsel der Steuergesetze seine unwandelbare Bedeutung: an diesen Begriff liess sich daher eine dauerhafte Normierung des Verhältnisses anknüpfen: demgemäss verfügt das Edikt: alle Realsteuern, die gegenwärtig (26. Mai 1818) bestehen oder in Zukunft eingeführt werden, hat der Standesherr mitzutragen, und ebenso: von allen Personalsteuern, die gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden, ist er und seine Familie befreit.

Unter der Familie des Standesherren sind jedenfalls ihre Gemahlinnen und ihre Blutsverwandten in gerader Linie verstanden. So ist ohne Zweifel auch die Ministerial-Entschliessung vom 6. Juli 1818 (Seiffert, Handbuch der Rentamtsadministration Seite 761) zu verstehen, wenn sie sagt: „Der § 53 des konstitutionellen Ediktes findet überhaupt nur auf die Familienhäupter oder die Besitzer der vormals reichsständischen Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, keineswegs auf die Nebenlinien dieser Häuser Anwendung.“ Im weitesten Sinne fasst den Begriff der Familie ein Oberappellgerichtliches Erkenntnis vom 27. April 1850 (Blätter für Rechtsanwendung Band XV Seite 382) nämlich: dass beim privilegierten Gerichtsstande unter „Familie“ nicht blos die eigene Descendenz eines Standesherren, sondern die Gesamtheit aller Personen, welche den gemeinsamen Familiennamen tragen und ihre Herkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater ableiten, sohin auch mit Einschluss der Seitenverwandten und ihrer Descendenten zu verstehen sei. Der letztangeführte Grundsatz mag in zivilrechtlicher Hinsicht ganz richtig sein, wird aber von der bayerischen Finanzverwaltung im Steuergebiete nicht anerkannt.

Es fragt sich nun, ob die seit 1848 eingeführten neuen Steuern: Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer, sowie die seit 1879 eingeführte Erbschaftssteuer als eine Personalsteuer im Sinne der bayerischen Verfassung (Beilage IV § 53) zu betrachten seien, von welcher die Standesherren frei zu lassen sind?

Die bayerische Finanzverwaltung belegte auch die Standesherren mit den drei neuen Steuern. Erst bei der Revision des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1856 wurde die Einkommensteuer als eine Personalsteuer erkannt und den Standesherren Befreiung davon gewährt.

Gleichwohl erscheint es nicht unnötig, die Grundzüge der bayerischen Einkommensteuer hier in Kürze darzulegen, weil sich darnach der finanzielle Wert dieser Steuerfreiheit beurteilen lässt und aus den Motiven für Befreiung von der Einkommensteuer sich auch Konsequenzen für die Befreiung von der Kapitalrenten- und Erbschaftssteuer ergeben.

1) Einkommensteuer.

Das Gesetz vom 31. Mai 1856 und 19. Mai 1881 bestimmt in Art. 1:

„Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist,“

und im Art. 2 ist als steuerpflichtig speziell benannt:

Das Einkommen aus Lohnarbeit (der Taglöhner, Dienstboten, Schreiber etc.);

das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, aus dem Betriebe des Bergbaues, aus erpachteten Ökonomiegütern etc.;

das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten etc.

Alle diese Arten von Einkommen waren schon der früheren Familiensteuer vom Jahre 1814 unterworfen und

weil die Familiensteuer ausdrücklich als eine Personalsteuer erklärt worden war, von welcher die Standesherren befreit waren, so ergab sich die notwendige Folgerung, dass die Standesherren auch von der Einkommensteuer frei zu lassen seien. Gleichwohl belegte die Finanzverwaltung auch die Standesherren mit der Einkommensteuer nach den Gesetzen von 1848 und 1850; nachdem aber in den Blättern für administrative Praxis von Karl Brater vom Jahrgange 1855 (Band V Seite 279—288) dieser Steueranspruch als unbegründet nachgewiesen worden war, erlangten die Standesherren bei der Revision des Gesetzes vom Jahre 1856 die Freiheit von der Einkommensteuer; der Finanzminister konnte sich damit trösten, dass diese Steuerfreiheit, welche sich auf das persönliche Arbeits- und Berufs-Einkommen, sowie auf das Einkommen der Standesherren aus Besoldungen, Apanagen und dergleichen richtete, von keiner grossen finanziellen Bedeutung war. (Vgl. die Landtags-Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 in der Abgeordnetenkammer. Stenographischer Bericht Band I Seite 532 und 552 bis 558, dann über das Einkommensteuergesetz vom 19. Mai 1881 in der Abgeordnetenkammer 1880/81, Beilagen-Band X Seite 554 und 555 und in der Reichsratskammer, Beilagenband I Seite 122 und 123. Seisser über direkte Steuern, Band I Seite 91 und 92.)

2) Kapitalrentensteuer.

Diese Steuer wurde durch Gesetz vom 4. Juni 1848 provisorisch und durch Gesetz vom 11. Juli 1850 definitiv eingeführt, dann durch die Gesetze vom 31. Mai 1856 und 19. Mai 1881 in einigen Punkten abgeändert. Hinsichtlich der Objekte der Besteuerung stimmt das neueste Gesetz mit den früheren überein und umfasst alle Arten des rentierenden beweglichen Vermögens, indem es jedermann, der aus Kapitalien für sich Zinsen, Renten und Dividenden bezieht, mit einer Steuer belegt und zwar

mit $1^1/_2$ Prozent bei einer Jahresrente von 40— 100 M.
„ 2 „ „ „ „ von mehr als 100— 400 „
„ $2^1/_2$ „ „ „ „ „ „ „ 400— 700 „
„ 3 „ „ „ „ „ „ „ 700—1000 „
„ $3^1/_2$ „ „ „ „ „ . . . . . 1000 „

Die für das vorliegende Thema wichtige Frage: ob die Kapitalrentensteuer zu den Personalsteuern zu zählen sei, von welchen die Standesherren verfassungsmässig befreit sind, beantwortete der Finanzminister mit einfacher Kürze dahin: „Den Personalsteuern im Sinne des § 53 der IV. Verfassungsbeilage wird die Kapitalrentensteuer nach seitheriger Praxis nicht beigezählt.“ (Vergl. Motive zum Einkommensteuergesetze vom Jahre 1880, Beilagenband IX Seite 326. Seisser, Direkte Steuern, Band I Seite 303.)

Diese Praxis, welche seit dem Jahre 1848 besteht, hat aber keine rechtliche Grundlage und steht mit der Verfassungs-Beilage IV § 53 im Widerspruche; denn dieser § kennt nur Realsteuern und Personalsteuern, den ersteren unterliegen die Standesherren, von den letzteren sind sie befreit (siehe oben Seite 10). Dass die Kapitalrentensteuer keine Realsteuer oder Steuer von Realitäten ist, bleibt zweifellos; folglich kann sie nur zu den Personalsteuern im Sinne des § 53 gehören.

Ferner war das Einkommen aus Kapitalrenten schon der früheren Familiensteuer vom Jahre 1814 unterworfen; denn diese traf unter

Ziff. VI. Kapitalisten, deren Einkommen ausschliessend in Zinsen gemeiner Kapitalien besteht. — Selbsteinschätzung in eine der letzten fünf für die freien Gewerbe festgesetzten Klassen von 4 fl. bis 12 fl.

Nachdem aber die Familiensteuer ausdrücklich als eine Personalsteuer erklärt worden ist, von welcher die Standesherren befreit waren, so ergibt sich die notwendige Folgerung, dass die Standesherren auch von der Kapitalrentensteuer frei zu lassen seien. (Vergl. K. Brater: Blätter für administrative Praxis, Jahrgang 1855 Band V Seite 279—288.)

Weiters kommt in Betracht, dass Kapitalrenten auch nur eine Species des persönlichen individuellen Einkommens sind und daher ebenso, wie es bei der Familiensteuer geschehen ist, in dem Einkommensteuergesetze gleichmässig hätten Aufnahme finden können. Wenn eine Trennung der Kapitalrenten von den übrigen Einkommensarten in zwei gesonderte Gesetze beliebt wurde, so ist dieser zufällige Umstand ohne allen Einfluss auf die Frage der Steuerfreiheit der Kapitalrenten.

Da die Kapitalrente eine rein persönliche Einnahme des Kapitalisten ist, so ist auch die Rentensteuer eine Personalsteuer; dies wird auch bestätigt durch die Bestimmung des Steuergesetzes im Schlusssatze des Artikels 1, wornach die Steuer auch von Zinsen, Renten oder Dividenden zu entrichten ist, welche im Auslande an einen in Bayern wohnenden bayerischen Staatsangehörigen anfallen, selbst in dem Falle, dass die Rente gar nicht nach Bayern gelangt, sondern im Auslande verwendet oder verschenkt wird, somit das Steuerobjekt gar nicht im Bereiche der bayerischen Finanzhoheit liegt. (Vergl. Seisser, Band I Seite 305 Note 14.)

Die bayerische Finanzverwaltung führte für ihre Praxis als Grund an:

„Die Kategorie der Kapitalisten sei seiner Zeit mit der Familiensteuer nach 5 Klassen zwischen 4 bis 12 fl. jährlicher Steuerleistung belegt worden; es habe sich sonach damals um eine Personalauflage gehandelt, welche auf das Objekt — die Höhe des Kapitals und des Rentenbezuges — eine nur ganz nebensächliche Rücksicht genommen habe; die Kapitalrentensteuer nach den Gesetzen von 1848, 1850, 1856 und 1881 aber besteuere die Rente als den Ertrag eines Vermögensobjektes und schliesse sich der Höhe dieses Ertrages prozentual an; sie habe sonach den vormaligen Charakter einer Personalauflage abgestreift und den einer direkten oder Objektsteuer nach der Begriffsbestimmung zur Zeit der Verfassungsurkunde angenommen.“ (Vergl. Motive zu den Gesetzen von 1856 und 1881. Seisser, Band I S. 92.)

Diese ganze Argumentation enthält aber nur subjektive Ansichten; denn

a) die Verfassungsurkunde Beilage IV § 53 kennt nur Realsteuern und Personalsteuern, keine Objektsteuern und versteht unter Realsteuer die Steuer von Besitzungen (Realitäten). Neuere Vertreter der modernen Finanzwissenschaft nun stellen für Personal- und Realsteuer auch die Unterscheidung von Subjekt- und Objektsteuer auf. Bei letzterer tritt die steuernde Person nur als der zufällige Besitzer oder Vertreter eines pflichtigen Objektes — Grundstück, Haus, Gewerbe — auf, während bei jenen die Person als solche nach ihrer angenommenen Leistungsfähigkeit, wenn auch in Beziehung auf einen bestimmten Besitz getroffen wird. Nahe verwandt mit den Objektsteuern sind die Ertragssteuern: diese gehören an sich zu den Abgaben vom Objekte. Werden jedoch bei der Einschätzung des Ertrages die auf demselben ruhenden Lasten mit Einschluss der Schuldzinsen berücksichtigt, so nehmen sie die Natur von Subjekts- oder Personalsteuern an. Den letzteren werden gewöhnlich auch die Steuern von denjenigen Erträgen zugerechnet, welche ihrer Natur nach ganz oder sehr überwiegend nichts anderes als Einkommen sind, nämlich die Kapital- und Arbeitsrentensteuer. Werden aber bei der Kapitalrentensteuer die Schulden nicht berücksichtiget oder wird dieselbe in Form einer Couponsteuer erhoben, so ist sie thatsächlich eine Objektsteuer. Vergl. Schönberg, Finanzwissenschaft, Seite 162.

Selbst nach dieser moderneren Theorie ist demnach die bayerische Kapitalrentensteuer, bei welcher die Schuldzinsen in Abrechnung kommen, eine Subjekts- oder Personalsteuer.

b) Von gegnerischer Seite wurde zugestanden, dass die unter der Familiensteuer enthaltene Kapitalisten-Besteuerung eine Personalauflage gewesen sei, welche auf die Höhe des Kapitals und des Rentenbezuges eine nur ganz nebensächliche Rücksicht genommen habe. Allein die Höhe des Kapitals und Rentenbezuges ist und bleibt auch in dem neuen

Steuergesetze eine reine Nebensache; die Höhe der Steuerskala hat auf die rechtliche Natur der Steuer nicht die mindeste Einwirkung; war die Kapitalistensteuer zur Zeit der Verfassungspublikation eine Personalsteuer, was unbestritten ist, so ist sie dieses auch im neuen Steuergesetze mit der erhöhten Skala; daran ändert alle Interpretation nichts, ebensowenig als der Titel Kapitalistensteuer oder Kapitalrentensteuer an der Natur der Steuer etwas ändert.

Zur Notiz wird noch angefügt, dass auch in Preussen die Standesherren keiner Besteuerung ihrer Kapitalrenten unterliegen; denn letztere fallen dort unter die Einkommensteuer, von welcher die Standesherren bisher befreit waren. Erst das neue Einkommensteuergesetz vom Jahre 1891 soll auch auf die Standesherren ausgedehnt werden gegen eine Entschädigung an Kapital, über dessen Betrag noch keine Verständigung erfolgt ist.

3) Erbschaftssteuer.

Durch Gesetz vom 18. August 1879 wurde in Bayern eine Erbschaftssteuer eingeführt, welcher unterliegen die Anfälle

a) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen für den Todesfall;

b) vom Vermögen Abwesender gemäss Buch I. Titel 4 Kap. 2 u. 3 des pfälzischen Civilgesetzbuches;

c) von Nutzungen aus Lehen, Familienfideikommissen, Majoraten, Stamm- und Erbgütern;

d) von Bezügen aus Familienstiftungen, welche auf den durch die Successionsordnung Berufenen übergehen und zwar ohne Unterschied, ob dieselben einem Bayern oder Nichtbayern zukommen.

Die Erbschaftssteuer beträgt nach Artikel 2:

1) 4% des Betrages, wenn der Anfall gelangt an Eltern, voll- oder halbbürtige Geschwisterte oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder;

2) 6% des Betrages, wenn der Anfall gelangt an Grosseltern oder entferntere Verwandte in aufsteigender Linie oder an vorstehend nicht benannte Seitenverwandte des dritten oder vierten Grades;

3) 8% des Betrages in den übrigen Fällen.

Von der Erbschaftssteuer sind befreit Anfälle, welche gelangen an

a) Eltern bis zum Betrage von 1000 M.,

b) Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie und zwar sind letztere ausnahmslos steuerfrei ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft, also sowohl Kinder, wie Enkel, Urenkel u. s. w.

Nach vorstehend bezeichneten Grundlagen kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die Erbschaftssteuer sich als eine Personalsteuer im Sinne des § 53 der IV. Verfassungsbeilage charakterisirt. Sie haftet lediglich an der Person des Erben und erhält eine Abstufung je nach dem näheren oder entfernteren Grade der Verwandtschaft der Erben zum Erblasser. Ob die Erbschaft aus Realitäten oder mobilen Wertgegenständen besteht, ist nach diesem Gesetze ganz gleichgiltig; sie alle werden zu Geld taxirt und nach der entzifferten Geldsumme wird die Erbschaftssteuer berechnet. Blos bei den Erbteilen, die vom Auslande kommen oder nach dem Auslande gehen, wird im Artikel 7 und 8 des Gesetzes zwischen Immobiliar- und Mobiliarvermögen ein Unterschied gemacht, der in internationalen Rechtsnormen seinen Grund hat und beim Mobiliarvermögen, das vom Auslande kommt, die Behauptung, dass die Steuer an der Person des inländischen Erben haftet, unbestreitbar bekräftigt.

Die Erbschaft ist nur eine Spezies des Einkommens, ebenso wie eine Schenkung, ein Lotteriegewinnst; die Erbschaftssteuer ist daher eine nach dem im Todesfalle in das Einkommen eines Dritten übergehenden Vermögen bemessene Abgabe zur Deckung des allgemeinen Staatsaufwandes und da sie auf dem Übergang an einen Erben beruht, wird sie

in der Neuzeit auch eine Verkehrssteuer genannt, sie ist aber weder eine Besitz- noch Ertragssteuer. (Vgl. Gustv. Schönberg, Finanzwissenschaft. Tübingen, 1885, Seite 472.)

Derselbe Gelehrte äussert im genannten Werke Seite 162 das gewiss unparteiische Urteil:

„Die steuerartigen Gebühren mit Einschluss der Verkehrssteuern sind überwiegend Objektsteuern; einzelne derselben, wie z. B.: Die Erbschaftssteuer mit je nach dem Grade der Verwandtschaft verschieden hohen Sätzen und mit Befreiung der kleinen Beträge, können nur als Subjektsteuern (d. i. Personalsteuern) aufgefasst werden.

IV. Gewerbesteuer.

Eine allgemeine Gewerbesteuer wurde in Bayern zuerst durch das Königliche Edikt vom 13. Mai 1808 (Regierungsblatt Seite 1093) angeordnet; sie stieg in 8 Klassen von 2 Gulden bis 30 Gulden und wurde im Jahre 1811/12 angelegt. Das Königliche Edikt vom 15. April 1814 (Regierungsblatt Seite 977) regulirte die Gewerbesteuer neu; hiernach waren die Gewerbe in 5 Hauptklassen mit einer Jahressteuer von $^1/_2$ bis 3 fl., 4 bis 16 fl., 20 bis 40 fl., 50 bis 100 fl. und 120 bis 300 fl. und jede Hauptklasse in 5 Unterklassen geteilt, so dass durch die Hauptklasse der feste Anhaltspunkt für die Klassifikation überhaupt, durch die Unterklassen aber der erforderliche Spielraum für Klassifizirung der Gewerbe im Einzelnen gewährt wurde.

Diese Gewerbebesteuerung war in Geltung, als die bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 publizirt wurde und es wurde schon damals durch Ministerial-Entschliessung vom 9. Juli 1818 und 9. September 1818 die Steuerbefreiung der Standesherren betreffend ausgesprochen, dass unter den Personalsteuern, deren Befreiung den Standesherren nach § 53 der IV. Verfassungsbeilage zugestanden, die Gewerbesteuer nicht verstanden sei.

An diesem Ausspruche haben die späteren Gewerbesteuergesetze vom 28. Mai 1852, 1. Juli 1856 und 19. Mai 1881 nebst der Novelle vom 20. November 1885 nichts geändert.

V. Indirekte Steuern und ausserordentliche Umlagen.

Die Königliche Deklaration vom 19. März 1807 (Regierungsblatt Seite 465) über die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren bestimmt unter lit. H. Ziff. 12 und 13:

12. Die mediatisirten Herren geniessen die Zollbefreiung von allen zu ihren Hausbedürfnissen gehörigen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäss benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frei.

Desgleichen enthält die IV. Verfassungsbeilage § 56 die Bestimmung:

Die in der Königlichen Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll- und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mautfrei einzuführen.

Die Zollvereins-Verträge enthalten seit dem Jahre 1833 die Bestimmung, dass die Zollrückvergütungen und Entschädigungen, welche in dem einen oder anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen bezahlt werden, der Gemeinschaft der Zollvereinsstaaten nicht in Rechnung gebracht, sondern auf privative Rechnung des einzelnen Staates, unter dessen Landeshoheit sie stehen, verrechnet werden.

Unter dem erwähnten Chausseegeld oder Weggeld, von welchem die Standesherren und ihre Familien frei sein sollen, sind nur die auf Staatsstrassen erhobenen Chaussee- und Wegegelder zu verstehen; diese sind aber ebenso wie die

Brückengelder auf ärarialischen Brücken seit dem Landtagsabschiede vom Jahre 1834 in Bayern aufgehoben.

Von anderen indirekten Steuern ausser den vorher erwähnten Eingangszöllen geniessen die Standesherren keine Ermässigung oder Befreiung. (Vgl. Ministerial-Entschliessung vom 9. Juli und 9. September 1818.)

Zu allen ausserordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmässig nach dem allgemeinen Steuerfusse beizutragen. § 54 der IV. Verfassungsbeilage.

Zu solchen ausserordentlichen Umlagen gehörten früher auch die Kriegsperäquationsbeiträge der Standesherren. Ministerial-Entschliessung vom 2. März 1819 in Döllingers Sammlung Band IV § 133.

VI. Gemeindeumlagen.

A. Die Standesherren geniessen unbedingte Umlagenfreiheit

a) bezüglich der Schlossgebäude, welche sie besitzen und bewohnen. Diese sind nämlich nach § 53 der IV. Verfassungsbeilage und nach § 2 des Haussteuergesetzes steuerfrei und daher auch umlagenfrei, soweit die Gemeindeumlage nach Prozenten der Haussteuer erhoben wird.

Bezüglich der Begriffes der Schlossgebäude findet das oben bei der Haussteuer Erwähnte hier analoge Anwendung.

b) Ebenso können sie Befreiung ansprechen von der Gemeindeumlage, soweit diese aus der Einkommensteuer erhoben wird, weil die Standesherren auch von dieser Steuer gemäss § 53 der IV. Verfassungsbeilage frei sind.

B. Die Standesherren geniessen eine beschränkte Umlagenfreiheit nach § 55 der IV. Verfassungsbeilage vom 26. Mai 1818, welcher bestimmt:

> „Von Gemeindeumlagen sind sie (die Standesherren) rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, wofern sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen“,

und konform hiermit bestimmt die Gemeindeordnung für Bayern diesseits des Rheines vom 29. April 1869 in Art. 44 Ziff. 3:

„Die in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren können, wofern die letzteren nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen, zu Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden."

Die Auslegung der Bestimmung des § 55 der IV. Verfassungsbeilage hat grosse Schwierigkeit bereitet. (Vgl. Englert, Ortsgemeinde-Umlagen nach bayerischem Rechte, München, 1887, Seite 18—24; Literatur bei Seydel, bayerisches Staatsrecht, Band I, Seite 625 ff.)

1) Die Königliche Deklaration vom 19. März 1807 bietet keinen Anhaltspunkt, weil damals noch keine Gemeindebildung im gegenwärtigen Sinne bestand. Die Gemeindebildung wurde erst durch die Gemeinde-Edikte vom 28. Juli 1808 und 24. Sept. 1808 angebahnt und erstreckte sich auch auf die standesherrlichen Besitzungen, soweit sie innerhalb einer bereits bestehenden Ortsmarkung lagen; dagegen verblieb die Masse standesherrlichen Besitzes, welcher keiner Ortsmarkung angehörte, ausserhalb des Gemeindeverbandes.

Erst das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 brachte die Gemeindebildung zum Abschlusse, indem es den Grundsatz aufstellte: jedes Grundstück müsse einer Gemeinde angehören. (§ 3 ff.) Dadurch wurden die standesherrlichen Besitzungen, ehemals reichsständische, wie später erworbene, dem Gemeindeverbande einverleibt und dies hatte nach § 11 und 13 desselben Ediktes zur Folge, dass die Standesherren selbst, wenn sich mit dem Grundbesitze Wohnsitz oder Hausbesitz verband, wirkliche Gemeindemitglieder, andernfalls Gemeindeforensen wurden.

Die Gemeindemitgliedschaft brachte aber für die Standesherren neben anderen Verpflichtungen die Umlagenpflicht mit sich. Damals galt das Umlagen-Edikt vom 6. Februar 1812

(Döllinger Band 11 Seite 1100), nach dessen Artikel 15 die Umlagenpflicht auf der Gesammtheit der mit Grundstücken, Häusern und Gewerben in der Gemeinde ansässigen Personen ruhte, auf welche die Umlagen nach dem Maasstabe der Staatssteuern repartirt wurden. Nach Art. 2 und 8 des Ediktes waren die Gemeinde-Umlagen damals auf spezielle Zwecke beschränkt, welche sich auf gemeinsame Vorteile oder Lasten aus dem Gemeindeverbande bezogen: es gab so viele Umlagen, als es Zwecke waren, z. B. für Bau und Unterhalt der Gemeindegebäude, für Thor- Nacht- und Feldwachen etc. So bestand eine Wechselbeziehung zwischen den Umlagen und den entsprechenden Vorteilen aus dem Gemeindeverbande.

Da nun auf das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818, welches die Standesherren der Umlagenpflicht unterwarf, das Edikt über die Standesherren in der IV. Beilage zur Verfassung vom 26. Mai 1818 unmittelbar nachfolgte, so kann der vorerwähnte § 55 des Ediktes:

„Von Gemeindeumlagen sind sie (die Standesherren) rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen"

im Sinne des Umlagen-Ediktes nur dahin richtig ausgelegt werden:

Die Standesherren sind rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen von einem Beitrage zu solchen Gemeinde-Ausgaben befreit, welche für eine gemeindliche Einrichtung dienen, aus der jene keinen Vorteil ziehen.

Es war auch unzweifelhaft die Tendenz des Gesetzes, dass der Eintritt in den Gemeindeverband den Standesherren keine unbillige Belastung bringe, da ohnehin die Grossgrundbesitzer durch die Umlagen am meisten getroffen werden.

2) Das Gemeindegesetz vom 29. April 1869 hat die Grundsätze des Umlagenrechtes verändert: hiernach haben die Gemeinde-Umlagen nicht mehr die frühere Beschränkung auf spezielle Gemeindezwecke, sondern ganz allgemein die Bestimmung, dem Gemeindehaushalte als subsidiäres Deckungs-

mittel zu dienen. Dieser Veränderung entsprach es, wenn die Regierung die Bestimmung des § 55 der IV. Verfassungsbeilage aufzuheben vorschlug; während die zweite Kammer des Landtages beistimmte, lehnte die erste Kammer den Vorschlag ab und so kam es, dass das verfassungsmässige Vorrecht der Standesherren auch im Gemeindegesetze vom 29. April 1869 Art. 44 aufrecht erhalten wurde.

Die Ansicht, dass nach dieser Umgestaltung des Umlagenrechtes die Bestimmung des § 55 thatsächlich unanwendbar geworden sei, weil es nicht denkbar sei, dass jemand aus dem Gemeindeverbande gar keinen Vorteil ziehe (siehe Englert a. a. O. Seite 23), ist nicht haltbar, denn gerade durch die ausdrückliche Aufrechthaltung des standesherrlichen Vorrechtes in Art. 44 des neuen Gemeindegesetzes ist konstatirt, dass in diesem Punkte an der früheren Behandlungsweise nichts geändert werden solle und faktisch lässt sich auch die rechnerische Behandlung leicht durchführen, wenn der Standesherr zu bestimmten Ausgaben keinen Beitrag leistet. Der vermeintliche Widerspruch im Gesetze muss eben durch Interpretation gelöst werden und solche hat der bayerische Verwaltungsgerichtshof in Sachen der gräflich von Erbach'schen Standesherrschaft wegen Gemeindeumlagen zu Eschau durch Entscheidung vom 30. Dezember 1885 kompetenzmässig dahin gegeben:

„Für die einem Gemeindeverbande angehörigen ehemals reichsständischen Besitzungen eines Standesherren erwächst im Falle einer Umlagenerhebung eine Umlagenpflicht nur insoweit, als die Umlage zur Deckung des Bedarfes für eine gemeindliche Einrichtung dient, aus welcher der Standesherr hinsichtlich der bezeichneten Besitzungen jeweilig einen Vorteil zieht.“

Zum § 55 der IV. Verfassungsbeilage ist noch im Einzelnen zu bemerken:

a) Unter den „dermaligen Besitzungen“, auf welche sich die Umlagenfreiheit erstreckt, sind nach dem Wortlaute

alle jene Besitzungen zu verstehen, welche ein Standesherr am Tage der Publikation der Verfassung vom 26. Mai 1818 besass, sowohl ehemals reichsständische, als auch andere. Indessen hat der bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Entscheidungen vom 12. Oktober 1883 und 30. November 1883 erkannt:

„Dass unter den bezeichneten Besitzungen der Standesherren nur die ehemals reichsständischen Besitzungen derselben, nicht auch jene Besitzungen zu verstehen sind, welche die Standesherren erst nach ihrer Mediatisirung erworben haben";

dann am 18. Februar 1887 noch ausgesprochen:

„Für den Begriff der in § 55 bezeichneten Besitzungen ist lediglich die Thatsache des reichsständischen Besitzes zur Zeit der Mediatisirung entscheidend und hiebei insbesondere weder der Alleinbesitz noch eine lange Dauer jenes Besitzes erforderlich."

b) Bei der Frage, ob ein Standesherr Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehe, kommt es nicht auf den Zustand vom 26. Mai 1818, sondern auf die jeweiligen Verhältnisse an.

Siehe Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1885 (unter vorstehend Ziff. VI. B 2) und vom 18. Februar 1887.

„Die instanzielle verwaltungsrechtliche Feststellung gewisser einer Standesherrschaft aus dem Gemeindeverbande zugehenden Vorteile schliesst weder eine nachträgliche Geltendmachung weiterer, namentlich erst neu hervorgetretener Vorteile, noch auch die Möglichkeit aus, dass die festgestellten Vorteile durch Veränderung thatsächlicher Verhältnisse später wieder beseitigt werden."

c) Der Begriff der „aus dem Gemeindeverbande gezogenen Vorteile ist in dem weiten Umfange zu nehmen, der in dem zur Zeit der Verfassungspublikation bestandenen Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 6. Februar 1812 Art. 2 u. 8 bezeichnet

ist. Nach Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1882 sind unter solchen Vorteilen:

„nicht blos die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fliessenden Vorteile zu verstehen, sondern alle Vorteile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zuteil werden und von deren Genuss die Standesherren ausgeschlossen wären, wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverbande nicht angehören würden."

VII. Die Distriktsumlagen und Kreisumlagen.

Die Standesherren werden zur Leistung der Distrikts- und Kreisumlagen angehalten, da die einschlägigen Gesetze über die Distriktsräte und über die Landräte, beide vom 28. Mai 1852, für jene Herren in keiner Weise eine Ausnahme von der Umlagenpflicht gemacht haben.

Da diese Umlagen nach Prozenten der direkten Staatssteuern erhoben werden, die Standesherren aber von der Haussteuer für ihre Schlossgebäude und von der Einkommensteuer gemäss § 55 der IV. Verfassungsbeilage befreit sind, so können von diesen beiden Steuern auch keine Distrikts- und Kreisumlagen berechnet und erhoben werden.

In historischer Hinsicht ist über Distriktsumlagen noch erwähnenswert:

Nach dem Gesetze über Umlagen für Gemeindebedürfnisse vom 22. Juli 1819 Art. 7 kamen die Distriktsumlagen nicht als solche, sondern als Gemeindeumlagen zur Erhebung. (Vgl. auch Gesetz über die Behandlung der Distriktsumlagen vom 11. September 1825 § 1 und 8.)

Auf dieser rechtlichen Grundlage der Gesetze von 1819 und 1825 und dadurch mittelbar gemäss § 55 der IV. Verfassungsbeilage wurden die Standesherren von Distriktsumlagen frei gelassen. (Vergl. Döllinger, Band XI Seite 1134, Band XXII Seite 193; Blätter für administrative Praxis,

Band I Seite 144.) Als aber das Gesetz über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852 dazu überging, die Distriktsumlagen als solche erheben zu lassen und von einer Befreiung der Standesherren nichts enthielt, dauerte zwar in der Praxis die Befreiung noch 10 Jahre fort, bis durch Ministerial-Entschliessung vom 1. Januar 1862 und die sie bestätigende Staatsrat-Entscheidung vom 20. Januar 1863, dann eine weitere Ministerial-Entschliessung vom 3. Februar 1863 die Freiheit der Standesherren von Distriktsumlagen als unbegründet erklärt wurde. Eine Kollektivbeschwerde der Standesherren vom 1. Juli 1863 hatte keinen Erfolg, der Staatsrat beharrte vielmehr bei seiner Rechtsanschauung. (Vergl. Seydel, bayer. Staatsrecht, Band I Seite 623 Note 8.)

Allgemeine Bemerkungen.

1) Nach der Tendenz der Königlichen Deklaration vom 19. März 1807 und des bayerischen Verfassungsgesetzes vom 26. Mai 1818 ist es zweifellos, dass die darin gewährten Privilegien nur jenen Standesherren gebühren, welche zu Bayern gehören, also denjenigen, welche durch die Mediatisirung oder spätere Territorialveränderungen Unterthanen der Krone Bayern wurden. (Vergl. Pötzl, bayer. Verfassungsrecht, Seite 198, 206—207; Seydel, bayer. Staatsrecht, Band I Seite 605—606, 612—613.

2) Einige Standesherren haben in mehreren deutschen Staaten ehemals reichsständische Besitzungen; soweit solche Besitzungen im bayerischen Gebiete liegen, geniessen sie die auf ihnen haftenden Vorrechte; andere Vorrechte, wie Haussteuerfreiheit und Zollfreiheit geniessen die Standesherren solcher in Bayern gelegenen Besitzungen nur, solange sie auch ihren Wohnsitz in Bayern haben.

Ein Verzeichnis der Fürsten und Grafen, welche in Bayern standesherrliche Rechte geniessen, ist als Beilage angefügt.

Schlusswort.

Vorstehende Abhandlung über die Steuerfreiheit der Standesherren wurde veranlasst durch das in jüngster Zeit in deutschen Parlamenten und Zeitschriften behandelte Postulat, dass eine Steuerreform behufs einer gerechteren Verteilung der Staatslasten den zum Teil sehr begüterten Familien der Standesherren in der Besteuerung keine Begünstigung oder Freiheit mehr gewähren dürfe. Als im Jahre 1891 die Einkommensteuer in Preussen neu reguliert wurde, erfuhren die Steuerprivilegien, welche den preussischen Standesherren im Jahre 1820 bewilligt wurden und seither infolge der Steuererhöhungen an Bedeutung zugenommen haben, heftige Angriffe. Man verkannte bei diesen Angriffen, dass die Steuerfreiheit ein wohl erworbenes Recht ist, welchem der Hinweis auf die verfassungsmässige Gleichheit vor dem Gesetze und auf den Reichtum einzelner Standesherren nichts von seiner Kraft nehmen kann. Demgemäss bestimmt das neue preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 im § 4, dass die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände zur Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen werden, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.*)

In Bayern nahm die Steuergesetzgebung einen für die Standesherren minder günstigen Verlauf. Hier wurde bald nach der Publikation der Verfassung vom 26. Mai 1818 den Standesherren für den dritten Teil der damals nicht beträchtlichen Grund-, Haus- und Dominikalsteuer ihrer vormals reichsständischen Besitzungen eine Entschädigung im

*) Anmkg. Das Gesetz vom 24. Juni 1891 hat die Freiheit der Standesherren von der Einkommensteuer anerkannt und die früheren Einwände gegen die Grundlagen der Steuerfreiheit nicht beachtet.

20fachen Betrage gewährt und es bestand nur noch die Freiheit von Personalsteuern fort. Die bayerische Finanzverwaltung hat aber seit dem Jahre 1848 unverkennbar das Ziel sich vorgesetzt und mit ebenso viel Klugheit als Beharrlichkeit verfolgt, die Steuerfreiheit der Standesherren womöglich zu beschränken. Sie schied von der Einkommensteuer die einen Hauptteil derselben bildenden Kapitalsrenten aus, schuf eine besondere Kapitalrentensteuer und erklärte diese für eine Objektsteuer, bei welcher keine Steuerfreiheit stattfinde: ebenso schuf sie die Erbshaftssteuer und erklärte, auch diese sei eine Objektsteuer, keine Personalsteuer.

Vorstehende Abhandlung führt unter den Personalsteuern auch die Kapitalrenten- und Erbschaftssteuer auf und gibt die hiefür sprechenden Gründe an; allein die Standesherren erhoben gegen diese beiden Steuern bei den Landtagsverhandlungen keine Erinnerung, stimmten ihnen bei und konnten sich damit trösten, dass von diesen beiden Steuern auch die Mitglieder des Königlichen Hauses gleichzeitig getroffen wurden. So kam es, dass von den direkten Staatssteuern gegenwärtig die Einkommensteuer die einzige ist, welche als eine Personalsteuer gilt, von welcher die Standesherren befreit sind. Die bayerische Einkommensteuer würde aber nur einem kleinen Teil der Standesherren, soweit sie Besoldungen und Apanagen beziehen, belasten und wäre dieser Ertrag von keiner finanziellen Bedeutung. Die Steuerfreiheit der Standesherren in Bayern ist demnach auf ein Minimum reduziert und die Frage der Ablösung der Steuerfreiheit, welche in Preussen so grosse Schwierigkeiten bereitet, durch die umsichtige Taktik der Finanzverwaltung gegenstandslos geworden. Doch kann auch den bayerischen Standesherren, welche der Kapitalrentensteuer und der Erbschaftssteuer sich ohne Widerspruch unterwarfen, die Anerkennung ihres Patriotismus nicht versagt werden.

Beilage.

Verzeichnis

der

25 Standesherren im Königreiche Bayern.

I. Fürsten.

	Wohnsitz	Standesherrliche Besitzungen in Bayern.
1. Esterhazy Galantha	Wien und Eisenstadt in Ungarn	Grafschaft Edelstetten in Schwaben und Neuburg.
2. Fugger-Babenhausen	Augsburg und Babenhausen	Babenhausen, Boos, Pless, Wald, Wöllenburg, Markt, Biberbach etc in Schwaben und Neuburg
3. Hohenlohe - Schillingsfürst	Schillingsfürst	Schillingsfürst in Mittelfranken.
4. Leiningen	Amorbach	Amorbach. Miltenberg etc. in Unterfranken.
5. Löwenstein - Wertheim - Freudenberg	Wertheim	Wertheim in Unterfranken.
6. Löwenstein - Wertheim-Rosenberg	Klein-Heubach	Klein-Heubach in Unterfranken.
7. Öttingen-Spielberg	Öttingen	Öttingen in Schwaben und Neuburg.
8. Öttingen-Wallerstein	Wallerstein	Wallerstein in Schwaben und Neuburg.
9. Schwarzenberg	Wien	Grafschaft Schwarzenberg in Mittelfranken.
10. Thurn und Taxis	Regensburg	Frühere Reichsabtei Sankt Emmeram in Regensburg.
11. Waldburg-Zeil-Trauchburg	Zeil in Württemberg	Trauchburg und Wengen im Allgäu.
12. Waldburg-Zeil-Wurzach	Wurzach in Württemberg	Dorf Ferthofen westlich von Memmingen.

II. Grafen.

	Wohnsitz	Standesherrliche Besitzungen in Bayern
1. Castell-Castell	Castell	Herrschaft Castell in Unterfranken.
2. Castell-Rüdenhausen	Rüdenhausen	Rüdenhausen in Unterfranken.
3. Erbach-Wartemberg-Roth	Erbach im Odenwalde	Amt Steinbach von der Grafschaft Roth in Unterfranken.
4. Fugger - Glött und Kirchheim	Glött	Herrschaft Glött in Schwaben und Neuburg.
5. Fugger - Kirchberg-Weissenhorn	Kirchberg	Herrschaft Kirchberg in Schwaben und Neuburg.
6. Ortenburg	Tambach	Dorf Tambach in Oberfranken.
7. Rechtern-Limpurg	Markt Einersheim	Herrschaft Speckfeld in Mittelfranken.
8. Schönborn - Wiesentheid	Wiesentheid	Wiesentheid in Unterfranken.
9. Stadion - Thannhausen	Klentsch in Böhmen	Thannhausen in Schwaben und Neuburg.
10. Waldbott-Bassenheim	Buxheim	Buxheim und Winterrieden in Schwaben und Neuburg.

Von der Krone Bayern erhielten standesherrliche Rechte.

1. Graf von Giech seit dem Jahre 1831	Markt Thurnau in Oberfranken	früher reichsritterschaftliche Besitzungen.
2. Graf v. Pappenheim seit dem Jahre 1807	Pappenheim in Mittelfranken	früher reichsritterschaftliche Besitzungen.
3. Graf v. Pückler-Limpurg s. d. Jahre 1834	Burg Farrnbach in Mittelfranken	früher reichsritterschaftliche Besitzungen.